

Gemeinderat Colbitz

Mitteilungsvorlage	Vorlagen-Nr: MV-CO/1063/2020 Status: öffentlich AZ: Datum: 05.06.2020
Betreff: Grunderwerb gemäß §13 (2) Straßengesetz LSA Jacobstraße in Colbitz	
Federführendes Amt: Einreicher:	Bauamt Andersson, Yvonne
Beratungsfolge	25.06.2020 Gemeinderat Colbitz

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass die Jacobstraße mit in Kraft treten der Straßenverordnung der DDR 1957 für den Verkehr durch die Allgemeinheit als gewidmet gilt.

Gemäß § 51 Abs.3 Straßengesetz (StrG) LSA sind die bisherigen Stadt- und Gemeindestraßen, Straßen im Sinne des § 3 Abs.1 Nr.3 StrG LSA. Bei Straßen, die bereits im Jahre 1957 bestanden, ist entscheidend für die Einstufung als „öffentliche Straße“ im Sinne des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, dass die zugelassene, gebilligte, geduldete oder tatsächliche Nutzung der Straße für den öffentlichen Verkehr bei in Kraft treten der Straßenverordnung der DDR 1957 am Tag der Veröffentlichung bestanden hat (OVG Sachsen-Anhalt, 19.05.2010 – 3 L 465/08). Danach kommt es nicht mehr darauf an, ob eine formelle Widmung ausgesprochen wurde oder ein Eintrag in das Straßenverzeichnis erfolgte. Der Bestand der Jacobstraße geht bereits auf das Jahr 1878 zurück. Seit diesem Zeitpunkt wurde die Jacobstraße öffentlich genutzt. Das heißt, die Jacobstraße in Colbitz ist als gewidmet zu betrachten.

Verbandsgemeinde-
bürgermeister

Kämmerei

Amtsleiter

Sachbearbeiter

Gremium		TOP	<input type="checkbox"/> Abstimmung laut Beschlussvorschlag mit		Die Vorlage wurde zum Beschluss erhoben. Datum: _____
<input type="checkbox"/> Ein- stimmig	<input type="checkbox"/> Mehr- heitlich	Ja	Nein	Enthaltungen	
					Siegel- _____ Bürgermeister / Vorsitzender Verbandsgemeinderat